

An den
Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung
Ginsheim-Gustavsburg
Herrn Torsten Reinheimer

Carsten Nickel
Fraktionsvorsitzender
SPD Fraktion Ginsheim-Gustavsburg

c.nickel@spd-gigu.de

1. Januar 2024

**Antrag zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 07.02.2024
Anpassung des städtischen Bußgeldkatalogs**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Fraktion der SPD bittet Sie, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 31.01.2024 sowie der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 07. Februar 2024 aufzunehmen.

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Magistrat wird gebeten, zu einer der nächsten Sitzungen vor der Sommerpause eine Überarbeitung des Bußgeldkatalogs vorzulegen. Dies soll einerseits neue Inhalte und andererseits auch die Erhöhung der bisherigen Mindestverwarngelder enthalten.**
- 2. Die Vorlage soll zudem enthalten, wie die bestehenden und neuen Maßnahmen des Bußgeldkatalogs umgesetzt werden können.**

Begründung:

Wer beispielsweise in Mainz seinen Müll auf den Straßen der Stadt entsorgt, anstatt dafür vorgesehene Mülleimer zu nutzen, muss seit kurzem gemäß den neuen Regelungen in dem Verwarnungskatalog mit deutlich höheren Strafen rechnen.

Anstatt 15-35 Euro müssen nun 55 Euro für die „illegale“ Entsorgung von Zigarettenkippen, -schachteln, Taschentüchern, Bechern, Tellern, Kaugummis, To Go-Artikeln durch den „erwischten“ Verursacher gezahlt werden. Subsummiert unter den Regelungsgehalt werden aber auch „Wild-Pinkeln“ und Verunreinigungen durch menschlichen Kot!

Nicht ordnungsgemäße Entsorgung ist gerade in den „warmen“ Monaten ein Problem in der Stadt, wenn man zum Beispiel die Müllberge am „Gustavsburger Strand“ sieht oder ganzjährlich Überbleibsel von mitgenommenen Essen und Trinken im gesamten Stadtbild.

Durch die Hinzunahme von Tatbeständen und die Anpassung der Mindestverwarngelder können unterschiedliche Effekte hervortreten. Neben einem umweltpädagogischen Effekt kann mit einer Anpassung des Bußgeldkatalogs zudem mittelfristig auch etwas für die Sauberkeit im Stadtbild getan werden.

Selbstverständlich obliegt die konkrete Verwarnung immer noch dem Ermessen des städtischen Mitarbeitenden, welches eine reine Verwarnung, aber auch direkt das Einleiten eines förmlichen Bußgeldverfahrens beinhalten kann. Bei Letzterem können dann anstatt Verwarngeldern auch höhere Geldbußen fällig werden.

Mit freundlichen Grüßen

Carsten Nickel
(SPD-Fraktionsvorsitzender)